



**Service de la consommation
et des affaires vétérinaires**

SCAV - Affaires vétérinaires
Ch. des Boveresses 155
Case postale 68
1066 Epalinges

**An die österreichischen zuständigen
Veterinärämter**

Réf. : GP/ger
E-mail gerald.etter@vd.ch
T +41 21 316 43 43

Epalinges, den 4. Dezember 2017

**SWISS'EXPO - Schweizerische Internationale Rindviehschau vom 10. bis 13.
Januar 2018 in Lausanne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 10 bis 13. Januar 2018 finden die 22. Schweizerische Landwirtschaftsausstellung und die internationale Rindviehschau SWISS'EXPO in Lausanne statt. Eine Züchterdelegation aus Ihrem Kreis nimmt an der Ausstellung teil.

Hier unter werden Sie einige Hilfe finden, um das **TRACES**-Zeugnis auszufüllen.

Empfänger und Bestimmungsort

SWISS'EXPO, Palais de Beaulieu, 1004 Lausanne, n° CH-VD-AC 001

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und Enzootischer boviner Leukose

Hiermit möchten wir Sie daran erinnern, dass im Rahmen des bilateralen Abkommens EU-Schweiz anerkannt wurde, dass der Schweizer Rindviehbestand als amtlich frei gilt von diesen Krankheiten.

Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR, BHV1)

In der Nachführung des bilateralen Abkommens (2005/22/EG) wurde in Anlage 2, I, B Artikel 6 die Schweiz als amtlich frei von IBR anerkannt. Aufgrund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung **2004/558/EG** sinngemäss, d.h:

Zucht- und NutZRinder aus Ihrem Kreis müssen anlässlich der Eintrittsmusterung in Lausanne folgende ergänzende Garantien erfüllen:

- sie müssen einem serologischen Test unterzogen worden sein, mit negativem Ergebnis, wobei die dazu benötigten Blutproben nicht früher als 10 Tage vor der Ausstellung entnommen, und auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht worden sind;
- sie dürfen nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sein.

Bovinen viralen Diarrhoe (BVD)

Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände virologisch negativ auf BVD untersucht worden sein.

Der zuständige Amtstierarzt des Herkunftslandes muss bestätigen,

- dass der Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
- dass im Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (persistent infiziertes Tier) gestanden hat;
- dass das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;

Dies muss durch einen amtlicher Tierarzt in der Zusatzbescheinigung bestätigt sein. OHNE DIESE ZUSATZBESCHEINIGUNG WERDEN DIE TIERE ZURUECKGEWIESEN.

Demzufolge ist das TRACES-Zeugniss für Rinder aus der EU wie in dem Dokument im Anhang auszufüllen (Model 64/432 (2015/819) F1 Rinder).

Alle anderen Bedingungen müssen selbstverständlich auch gefüllt werden, gegebenfalls die über **Blauzungenkrankheit und der Punkt II.3.9.**

Weil die Schweiz jetzt eine Blauzungen-Zone ist, braucht es eine schriftliche „Rückübernahmebestätigung“ des Herkunftslandes, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ ins Herkunftsland zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss durch den Tierhalter vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftslandes beantragt werden.

Alle Tiere, die die oben stehenden Anforderungen nicht erfüllen bzw. Tiere die mit einem nicht zutreffenden TRACES Zeugnis begleitet werden und die nicht gesund und ohne sichtbaren Anzeichen einer ansteckenden Krankheit (Flechten, usw), werden unverzüglich zurückgewiesen.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüssen.

DER KANTONSTIERARZT



Dr G. Peduto

Anhänge:

- Informationen über BVD Analyse und Hilfe für TRACES-Bescheinigung
- Zusatzbescheinigung für BVD

Kopie :

- Swiss' Expo Lausanne, M. Jacques Rey, Case postale 89, 1000 Lausanne 22
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern